

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der soeben vom Bundesrat angenommene Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten enthält folgendes: Androhung sehr hoher Geld- und Gefängnisstrafen für den im Bewußtsein der Möglichkeit einer Ansteckung gepflogenen Geschlechtsverkehr; Bestrafung der sogenannten Fernbehandlung geschlechtlich Erkrankter; Einführung der Anzeigepflicht, der zwangsweisen Untersuchung im Falle des Verdachtes geschlechtlicher Erkrankungen sowie der Beobachtung und Heilung womöglich in einer Anstalt. Ferner eine ergänzende Strafbestimmung zum § 180 des Reichsstrafgesetzbuches (Ruppelparagraph) und Zusätze zu den Strafbestimmungen bei Vergehen und Ueberatungen betreffend § 362 des Reichsstrafgesetzbuches.